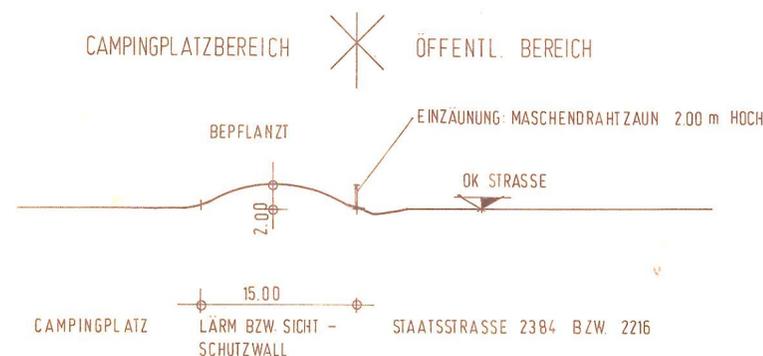


SCHEMASCHNITT I-I LÄRM-UND SICHTSCHUTZWALL M. 1:500
 ABSCHIRMUNG VOM CAMPINGPLATZ ZUR STAATSTRASSE 2384 BZW. 2216



BEBAUUNGSPLAN
 M = 1 : 1000

CAMPINGPLATZ
 HECHLINGEN AM SEE
 MARKT HEIDENHEIM
 LANDKREIS WEISSEN-
 BURG GUNZENHAUSEN

ARCHITEKT: F. BAUER

F. BAUER FRIEDRICH
 ARCHITEKT
 MARKTPLATZ - TEL. 09833/1022
 8824 HEIDENHEIM



ERSTELLT: HDH. 30.10.86
 GEÄNDERT: HDH. 19.5.88
 GEÄNDERT: HDH. 13.2.89 / 29.11.89



Flurbereinigung Hechlingen
 Mkr. Weissenburg - Gunzenhausen
 Vorläufiger Lageplan
 Vergrößerung aus der Neuvermessung
 M = 1 : 1000
 Zur Maßentnahme nur bedingt zulässig

Bebauungsplan - Campingplatz Hechlingen BA I

Zeichenerklärung

A) Für die Festsetzung

Art der baulichen Nutzung



Sondergebiet, das der Erholung dient
Zweckbestimmung Campingplatz

Maß der baulichen Nutzung

II

2 Vollgeschosse - Höchstgrenze
Dachneigung 38 - 48°

Bauweise, Baulinien, Baugrenze



Baugrenze

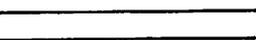
Verkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie

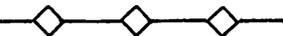


Einfahrt



befestigte Fahrwege

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung



Hauptabwasserleitung, unterirdisch

Grünflächen



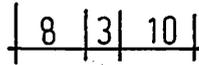
Grünflächen



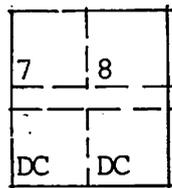
Spielplatz



Einzelbäume und Baumgruppen



Maße in Meter

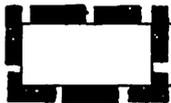


touristisch genutzter Standplatz 2/3

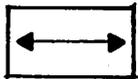
7 ST

Dauercampingplätze 1/3

Stellplätze



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes



vorgeschlagene Gebäudestellung mit ein-
getragener Hauptfirstrichtung (zwingend)

Bebauungsplan Campingplatz Hechlingen BA I

S A T Z U N G - textliche Festsetzung

Die Marktgemeinde Heidenheim erläßt zur Satzung

- aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 18.8.1976 (BGBl IS. 2256, ber. S. 3617)

folgenden

B E B A U U N G S P L A N B A I

§ 1 Geltungsbereich

Für das Gebiet an der "Hasenmühle" in Hechlingen, Marktgemeinde Heidenheim, Landkreis Weißenburg - Gunzenhausen, gilt die vom Architekturbüro Friedrich Bauer, Marktplatz 1, 8824 Heidenheim ausgearbeitete Planzeichnung mit den zeichnerischen Festsetzungen im Maßstab 1 : 1000 vom 30.10.86, die mit den nachstehenden textlichen Festsetzung den Bebauungsplan bildet.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

- (1) Der gesamte Geltungsbereich ist Sondergebiet nach § 11 Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 - BGBl IG 1763 (BauNVO)
- (2) Das Sondergebiet wird gem. § 11, Abs 1 und 2 BauNVO festgesetzt mit der Zweckbestimmung Campingplatz im Sinne der Campingplatzverordnung v. 21.7.1975 CPLV (GVBl S. 305).
- (3) Innerhalb der überbaubaren Flächen sind zulässig
 1. Wohnungen für das Wartungspersonal
 2. Büroräume für die Campingplatzverwaltung
 3. Aufenthaltsräume für die Campinggäste
 4. Verkaufsräume für die Versorgung der Campinggäste
 5. Sanitäre Einrichtungen und alle mit vorstehender Nutzung verbundenen untergeordneten Nebenanlagen und solche, die dem Campingplatz selbst dienen.
 6. Geräteräume für die Pflege und den Unterhalt des Campingplatzes
- (4) Die Nutzung des Campingplatzes ist ganzjährig erlaubt. Tagesstandplätze, touristisch genutzte Standplätze und längerfristig nutzbare Standplätze sind zulässig.

§ 3 Maß der baulichen und besonderen Nutzung

Im ersten Bauabschnitt des Campingplatzes sind 24 Standplätze festgesetzt.

§ 4 Vollgeschosse

Im Bereich der überbaubaren Flächen sind 2 Vollgeschossen (Höchstgrenze) zulässig.

§ 5 Bauwesen

Im Geltungsbereich gilt die offene Bauweise gem. § 22, Abs. 2 BauNOV.

§ 6 Außenwände

- (1) Sichtmauerwerksflächen, sowie Fassadenverkleidungen im Asbestzement o. ä. werden ausgeschlossen.
- (2) Putzflächen sind in gedeckten Farben - nicht reinweiß - auszuführen. Holzschalungen sind nur ohne grelle Farbbehandlung zulässig.

§ 7 Dächer

- (1) Haupt- und Nebengebäude erhalten zwingend Dächer mit einer Dachneigung von 38 - 48°.
- (2) Kniestöcke sind nur bis zu einer Höhe von 30 cm zulässig.
- (3) Die max. Traufhöhe beträgt 3,5 m, gemessen vom Traufgesims bis OK Terrain.
- (4) Dachgauben dürfen nur eine geringere Länge als 1/3 der Dachlänge einnehmen. Stehende Fensterformate sind zwingend. Die Höhe soll 1,20 m nicht überschreiten.
- (5) Als Material wird rote Biberschwanzdeckung zwingend vorgeschrieben.

§ 8 Einfriedungen

- (1) Einfriedungen innerhalb des Geltungsbereiches sind nicht zulässig.
- (2) Als Einzäunung des Campingplatzes ist ein 2,0 m hoher Maschendrahtzaun mit Metallsäulen \varnothing 2 " vorzusehen.

§ 9 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie Bindung für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

- (1) Randpflanzung am Campingplatz. Die vorhandene Bepflanzung ist zu erhalten. Zusätzlich ist das Planungsgebiet ausreichend (mind. 2-reihig) mit heimischen Bäumen und Sträuchern einzupflanzen. Höhe der Pflanzung ca. 1,00 - 5,00 m
- (2) Gliedernde Pflanzung zwischen den Standplätzen und der Parkfläche und lockere Baumbepflanzung ohne Unterpflanzung von Sträuchern im Bereich der gliedernden Freiflächen des Campingplatzes aus heimischen Gehölzen.

§ 10 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG in Kraft.

Bebauungsplan Campingplatz Hechlingen BA I

Verfahrensvermerke

Zur Aufstellung des Bauungsplanes Campingplatz Hechlingen BA I der
Marktgemeinde Heidenheim, Landkreis Weißenburg - Gunzenhausen

Aufstellungsvermerk

Aufstellung beschlossen am 31.10.1986.....

Beschluß bekanntgemacht am 16.11.1986.....

Datum 31.10.86.....

.....

1. Bürgermeister



Auslegungsvermerk

Gebilligt und Auslegung beschlossen am 31.10.86.....

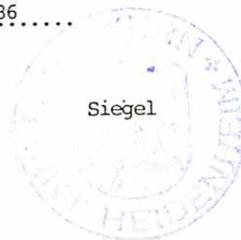
Auslegung ortsüblich bekanntgemacht am 06.11.1986.....

Öffentliche Auslegung von 14.11.86. bis 16.12.1986.....

Datum 17.12.86.....

.....

1. Bürgermeister



Satzungsbeschluss

Nach Prüfung der Bedenken und Anregungen aufgestellt

am

Datum 15.02.90

[Signature]

1. Bürgermeister



Anzeigenvermerk

Dem Landratsamt nach § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt mit Schreiben

von 19.02.90

Datum 19.02.90

[Signature]

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Mit Bekanntmachung vom 11.07.90 wurde der

Bebauungsplan rechtskräftig

Datum 19.09.90

[Signature]

1. Bürgermeister



Der Bebauungsplan wurde am 30.10.1986 aufgestellt.